Die 5. Edition der Zertifizierungsregeln zur IATF 16949

Seit dem 01. Januar 2017 gelten mit der fünften Edition der Zertifizierungsregeln der Automobilindustrie zum Qualitätsstandard IATF 16949:2016 neue Kriterien für das Zertifizierungsverfahren. Mit der Änderung entstehen klare Fragen: Welche Änderungen gibt es? Was muss beachtet werden? Kontaktieren Sie uns!

HINTERGRÜNDE DER ÄNDERUNGEN

Die geänderten Zertfizierungsregeln gelten für alle bereits zertifizierten Unternehmen bzw. Unternehmen, welche eine Zertifizierung anstreben sowie für alle von der International Automotive Task Force (IATF) zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften. Die Änderungen fanden statt, um die Sanctioned Interpretations (SIs) und häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQs) einzuarbeiten. Interpretationswürdige Passagen sollten wegfallen und Forderungen präzisiert werden. Weiterhin sollten die Erfahrungen bei der Anwendung der Vorgaben mit einfließen und die ISO/IEC 17021:2011 berücksichtigt werden.

PRAKTISCHE ANWENDUNG

Die fünfte Ausgabe der Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie wurde im November 2016 von der IATF veröffentlicht und gilt seit dem 01.01.2017. Sie wurden ergänzt durch die Sanctional Interpretations (SIs) von Mai 2022 sowie die Frequently Asked Questions (FAQs) von April 2022.

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER 5. EDITION DER ZERTIFIZIERUNGSREGELN FÜR IATF 16949

ÄNDERUNGEN DES ANWENDUNGSBEREICHES DER ZERTIFIZIERUNG

Lieferanten von „Originalzubehörteilen“ für OEMs (OEM: Original Equipment Manufacturer) sind nun auch berechtigt zur IATF 16949 Zertifizierung. Die „Originalzubehörteile müssen:

- nach OEM-Produktspezifikationen hergestellt und vom OEM beschafft oder freigegeben worden sein
- Mechanisch oder elektronisch verbunden mit Fahrzeugen sein
- Installiert am Fahrzeug oder Triebwerk sein bevor oder nach der Lieferung zum Endkunden
- Produktionsstandorte, deren Kunden eine „Third Party”-Zertifizierung nach IATF 16949 fordern, müssen auch alle Kunden der Automobilindustrie dieses Standortes in den Auditumfang miteinbeziehen.

ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH TRANSFERAUDITS

Der Vertrag zwischen Zertifizierungsgesellschaft und Klient muss eine Vereinbarung enthalten, die sicherstellt, dass der Vertrag so lange verlängert werden kann, bis alle Transferaktivitäten zu einer neuen IATFZertifizierungsgesellschaft abgeschlossen wurden. Unter anderem muss:

- die neue Zertifizierungsgesellschaft den Klienten anweisen, die vorherige Zertifizierungsgesellschaft über die Absicht des Wechsels zu unterrichten.
- der Kunde der Zertifizierungsgesellschaft über die Absichten des Wechsels zu einer neuen IATF zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft unterrichten.

Auch wenn eine Zertifizierungsgesellschaft von einem Wechsel unterrichtet wurde, muss diese den Transferprozess ermöglichen. Eine Suspendierung oder Annullierung des Zertifikates vor Beendigung des Transferaudits ist damit nicht zulässig (einen gültigen Vertrag vorausgesetzt).

Vor dem Start des Transferaudits muss die neue Zertifizierungsgesellschaft mittels des teilautomatisierten Transferanfrageprozesses überprüfen, ob der Klient die Anforderungen für den Transfer erfüllt. Wenn nicht alle Anforderungen zum Transferaudit erfüllt sind (genannt unter 7.1), muss eine Erstzertifizierung durchgeführt werden.

ÄNDERUNGEN DER ANFORDERUNGEN AN DEN AUDITPROZESS

Zur Unterstützung der Auditplanung, muss der Kunde die Zertifizierungsgesellschaft darüber informieren, wie viele Mitarbeiter an einem Standort und aller dazugehörigen entfernten Unterstützungsfunktion(en) arbeiten.

- Es ist nun nicht mehr zulässig, ein Audit aufgrund der Feststellung von Hauptabweichungen zu beenden:
  - Dies gilt für Erst-, Überwachungs-, Rezertifizierungs-, Transfer, Konformitätserklärungen (LOCs) und Special Audits.
  - Ein Audit kann jedoch aufgrund anderer Gründe (z. B. Naturkatastrophen) beendet werden.
- Der Auditbericht muss eine schriftliche Zusammenfassung der Schnittstellen mit unterstützenden/unterstützten Prozessen anderer Standorte und/oder Unterstützungsfunktionen, die auditiert wurden, enthalten.

ÄNDERUNGEN DES ABWEICHUNGSMANAGEMENTS

Das Abweichungsmanagement ist nun aufgeteilt in die folgenden 5 Unterkategorien ohne dass sich dabei die eigentlichen Anforderungen geändert haben:

- Verantwortung des Klienten bei Hauptabweichungen
- Verantwortung des Klienten bei Nebenabweichungen
- Verantwortung der Zertifizierungsgesellschaft
- Verifizierung von Hauptabweichungen vor Ort
- Verifizierung von Nebenabweichungen vor Ort

ÄNDERUNGEN DER SPECIAL AUDITS

- Special Audits dürfen nicht abgebrochen werden.
- Special Audits an entfernten Unterstützungsfunktionen (Remote Locations) dürfen nicht in die IATF-Datenbank eingetragen werden.
- Die Zertifzierungsgesellschaft muss ein Special Audit am Standort durchführen aufgrund eines besonderen Kundenstatus eines IATF OEMs, ggf. im Rahmen einer OEM Beschwerde oder bei Änderungen am Qualitätsmanagementsystem des Klienten.

Unsere Experten stehen Ihnen mit einem kostenfreien Informationsgespräch zur Verfügung. Sprechen sie uns hierzu gerne an!

Quelle: IATF; Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung 5. Ausgabe

TÜV Rheinland Cert GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel.: +49 (0)800-888 2378
Fax: +49 (0)800-888 3296

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung. DE23_S01_IATF 16949_2300149

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.